



HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 11.09.2025**

Einbürgerungen ohne ausreichende Sprachkenntnisse

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Für eine Einbürgerung in Hessen ist das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Das bedeutet, es müssen ausreichende Kenntnisse im Verstehen, Sprechen und Schreiben der deutschen Sprache nachgewiesen werden. Medienberichten zufolge kursieren inzwischen tausende gefälschte Sprachzertifikate (→ <https://www.welt.de/vermischtes/article68bfb51c4ac77774b91e9688/Gefaeltschte-Sprachtests-CDU-fordert-Passenzug-fuer-Einbuengerungsbetrueger.html>). Die Einbürgerung kann in Bundesländern, in denen beim Einbürgerungsantrag keine persönliche Vorsprache bei der Einbürgerungsbehörde notwendig ist, leicht mit solchen Fälschungen erschlichen werden. Das bekannteste Beispiel ist Berlin, wo die Einbürgerung bei Vorlage aller notwendigen Papiere automatisiert erfolgt. In Hessen erfolgt die Einbürgerung nicht automatisiert, jedoch sind die Einbürgerungsbehörden überlastet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Wie viele Einbürgerungen gab es in Hessen seit 01.01.2024 bis heute insgesamt?

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 11.09.2025 wurden 39.090 Personen eingebürgert.

Frage 2 Wie viele Fälle von Einbürgerungen gab es in Hessen, in denen Ausländer aufgrund geltender Härtefallregelungen und Ausnahmen ohne Nachweis eines B1-Sprachniveaus (oder anerkannten Äquivalenten wie einem Abschlusszeugnis einer deutschen Schule mit mindestens Note 4 im Fach Deutsch, erfolgreicher Integrationskurs mit Test, deutscher Berufs- oder Studienabschluss) eingebürgert wurden?

Frage 3 Wie viele Einbürgerungsanträge wurden aufgrund nicht ausreichender Sprachkenntnisse seit dem 01.01.2024 bis heute abgelehnt?

Über Einbürgerungen werden nach § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz jährliche Erhebungen, jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr, als Bundesstatistik durchgeführt. Angaben im Sinne der Fragestellung sind dabei nicht vorgesehen und liegen daher nicht vor.

Frage 4 Wie viele Einbürgerungsanträge wurden seit 01.01.2024 bis heute trotz Vorliegens eines Sprachzertifikats mit mindestens B1-Niveau (oder anerkannten Äquivalenten) aufgrund nicht ausreichender Sprachkenntnisse abgelehnt?

Frage 5 Falls keine Einbürgerungsanträge im Sinne der Fragestellung aus Frage 4 abgelehnt wurden, hält die Landesregierung dies für plausibel und realistisch?

Frage 6 Hat bei allen Einbürgerungsanträgen (ohne gesetzliche Härtefälle und Ausnahmefälle) in Hessen seit 01.01.2024 ausnahmslos eine persönliche Vorsprache des Antragstellers und Sprachkenntnis-Prüfung durch die Einbürgerungsbehörde stattgefunden?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen ist die persönliche Vorsprache für die Einbürgerung vorgeschrieben. Daher lässt sich in der Regel bereits im Gespräch im Wege der Plausibilitätsprüfung erkennen, ob die Sprachkenntnisse den Sprachzertifikaten entsprechen.

Im Einzelnen: In Hessen ist der Antrag auf Einbürgerung schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen; die Antragstellerin oder der Antragsteller soll hierzu persönlich erscheinen (Nr. 4.1 Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren – VVStaVerf). Die untere Verwaltungsbehörde prüft anlässlich dieses Termins die vorzulegenden Unterlagen im Original, unter anderem Pässe und Ausweispapiere zur Feststellung der Identität sowie Nachweise über Sprachkenntnisse und staatsbürgerliches Grundwissen. Auch die Loyalitätserklärung sowie die erforderlichen Bekenntnisse müssen persönlich abgegeben werden; die untere Verwaltungsbehörde erörtert mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller darüber hinaus auch die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO, Nr. 5.2 VVStaVerf). Diese Gespräche werden in deutscher Sprache geführt. Ergeben sich im Rahmen der Vorsprache Zweifel an den vorgelegten Nachweisen und Bekenntnissen, unterrichtet die untere Verwaltungsbehörde die Einbürgerungsbehörde (Nr. 5.1 VVStaVerf). Sofern der Antrag ausnahmsweise nicht persönlich gestellt wird und lediglich schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde eingeht, ist die persönliche Vorsprache nachzuholen. Die Weiterleitung an die Einbürgerungsbehörde erfolgt grundsätzlich erst, wenn der Antrag vollständig ist, das heißt wenn auch die persönliche Vorsprache erfolgt ist.

Wenn die Einbürgerungsbehörde Zweifel am tatsächlichen Vorhandensein der durch Zertifikat bescheinigten Deutschkenntnisse einer Antragstellerin oder eines Antragstellers hat, wird eine Überprüfung der Sprachkenntnisse durchgeführt. Für die Einbürgerung ist mindestens ein Sprachzertifikat des Niveaus B1 erforderlich. Für ein Sprachzertifikat des Niveaus B1 ist es erforderlich, ein normales Gespräch führen zu können.

Fällt diese Überprüfung negativ aus, wird die Entscheidung zurückgestellt und die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält die Möglichkeit, binnen sechs Monaten ein Sprachzertifikat vorzulegen oder den Antrag zurückzunehmen. Wird der Antrag aufrechterhalten und kein geeigneter Nachweis erbracht, wird er abgelehnt. In wie vielen Fällen eine Ablehnung erfolgte, ist statistisch nicht erfasst.

Frage 7 Wie viele Fälle von gefälschten Sprachzertifikaten sind den hessischen Einbürgerungsbehörden seit dem 01.01.2024 bekannt geworden?

Im Jahr 2024 wurden nach Mitteilung der Einbürgerungsbehörden circa 35 bis 40 gefälschte Sprachzertifikate vorgelegt. Im Jahr 2025 wurden bislang circa 30 gefälschte Zertifikate vorgelegt; diese Angaben beruhen auf Schätzungen.

Frage 8 Wie viele Anklagen gegen Fälscher von Sprachzertifikaten und Nutzer von gefälschten Sprachzertifikaten gab es in Hessen seit dem 01.01.2024?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet in den justiziellen Statistiken nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Frage 9 Schließt sich die Hessische Landesregierung der Forderung des innenpolitischen Sprechers der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Alexander Throm, an, sowohl bei der Einbürgerung, aber auch bei anderen Fällen, etwa der Vergabe von Aufenthaltstiteln, diese Fälle noch einmal überprüfen und insbesondere Sprachzertifikate und Integrationszertifikate auf ihre Echtheit kontrollieren zu lassen?

Sofern sich in Hessen bei abgeschlossenen Verfahren erst im Nachhinein Hinweise ergeben, dass gefälschte Sprachzertifikate vorgelegt worden sind, erfolgt eine Überprüfung.

Frage 10 Hält die Landesregierung mit Blick auf die Vorkommnisse in Berlin die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG, also das Recht auf Einbürgerung bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen, noch für sinnvoll?

Auf Hessen bezogen, ja. Darüber hinaus äußert sich die Landesregierung nicht zur Verwaltungspraxis anderer Länder.